

21.06.2022

# Bekanntmachung

## **Beschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern entlang öffentlicher Straßen und Wirtschaftswege**

Auf diesem Wege werden alle Eigentümer von Grundstücken, die an öffentlichen Straßen und Wegen gelegen sind, gebeten, diese auf evtl. Beeinträchtigungen auf den Straßenkörper und die Straßenbeleuchtung durch Bäume, Sträucher und Hecken zu prüfen.

**Es wird immer wieder beklagt, dass aufgrund der überhängenden Äste Beschädigungen an Fahrzeugen, wie z. B. Müllabfuhr, Winterdienst, landwirtschaftlichen Geräten usw., auftreten.**

**An etlichen Stellen im Gemeindegebiet ragen Äste von privaten Bepflanzungen so in die Fahrbahn, den Gehweg oder den Wirtschaftsweg, dass es zu Behinderungen bei der Nutzung kommt.**

In diesem Zusammenhang bitte ich zu berücksichtigen, dass die Fahrbahnen einen freien Luftraum von mindestens 4,50 m benötigen und dass Äste sich unter Schneelast beugen können - Äste also über Fahrbahnen rd. fünf Meter entfernt sein sollten.

Ein ganz besonderes Problem stellt das "Zuwachsen von Straßenlampen" dar, deren Leuchtkörper sich in einer Höhe von rd. sechs Metern befinden. Alle Grundstückseigentümer werden deshalb auf diesem Wege gebeten, ihren Grundstücksbewuchs auf entsprechende Missstände hin zu untersuchen und rechtzeitig für ein Freischneiden zu sorgen.

Aufgrund der Bestimmungen im Landschaftsgesetz (Schutz von Nist- und Brutstätten) dürfen Rückschnitte nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März erfolgen.

**Der allgemeine Pflegeschnitt und Rückschnitt aus Verkehrssicherheitsgründen ist ganzjährig gestattet.**

In Vertretung:

gez.:

Frank Prömpeler  
Beigeordneter